Gesetz 21. März 1958

mit dem das Wiener Neustädter Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Neustädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 373/1965, in der Fassung der Wiener Neustädter Stadtrechts-Novelle 1966, LGBl.Nr. 340, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

- Die Überschrift zu § 6 hat zu lauten:
 "Führung und Verwendung des Stadtwappens ".
- 2. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:
 - "(4) Ein Mitglied des Gemeinderates hat, soferne es nicht Anspruch auf eine Funktionsgebühr gemäß § 15 Abs.1 hat, Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr, deren Höhe 50 vom Hundert der für Stadträte festgesetzten Funktionsgebühr nicht übersteigen darf, und auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann. Der Obmann des Kontrollausschusses hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe der Funktionsgebühr eines Stadtrates."
- 3. § 13 Abs.2 letzter Satz hat zu lauten:

"Wird der Antrag von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates angenommen, so erlischt mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden die Funktion des Bürgermeisters."

- 4. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:
 - "(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des

Stadtsenates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

- 5. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:
 "Funktionsgebühren, Reisekostenersätze, Ruhe- und Versorgungsgenüsse".
- 6. § 15 Abs, 4 hat zu lauten:
 - "(4) Die Witwe und die Waise nach einer im Abs.3 genannten Person haben Anspruch auf einen Versorgungsgenuß. Das Ausmaß des Versorgungsgenusses beträgt für die Witwe 50 vom Hundert und für die Waise 25 vom Hundert jenes Ruhegenusses, auf den die im Abs.3 genannte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte."
- 6a. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:
 - "(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie die Zahl der Mitglieder und allenfalls vorgesehener Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) muß mindestens sieben betragen. Auf jeden Fall ist ein eigener Gemeinderatsausschuß mit der Überprüfung der Gebarung (Kontrollausschuß) zu betrauen; diesem dürfen der des Stadtsenates nicht als Mitglieder Bürgermeister und die Mitglieder/(Ersatzmitglieder) angehören."
- 7. § 16 Abs.4 hat zu lauten:
 - "(4) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen, soferne sie im Gemeinderatsausschuß vertreten sind."
- 8. § 23 Abs.1 Z.1 und Abs.2 haben zu lauten:
 - "1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates;"
 - "(2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen."
- 9. § 24 Abs.2 und 3 haben zu lauten:
 - "(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Der

Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (3) Der Magistratsdirektor (§ 27) hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des Magistrates können den Sitzungen des Stadtsenates zur Berichterstattung beigezogen werden. § 22 Abs.2 gilt sinngemäß."
- 10. § 25 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:
 - "(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, beratende Stimme."
- 10a. § 25 Abs.4 hat zu lauten:
 - "(4) Die Zuständigkeit zur Behandlung einer Angelegenheit, ausgenommen eine solche, deren Behandlung dem Kontrollausschuß obliegt, geht auf den Stadtsenat über, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen ist."
 - 11. Der bisherige Wortlaut des § 29 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und ist folgender Absatz 2 anzufügen:
 - "(2) Das Kontrollamt ist ein Teil des Magistrates."
 - 12. § 37 Abs.1 Z.1, Z.16, Z.23 lit.h und lit.k haben zu lauten:
 "1. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl
 ihrer Mitglieder;"
 - "16. der Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium und der Nachtragsvoranschlag der Stadt sowie die Voranschläge für jene Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt;"
 - "23. h) der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;"

- "23. k) die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten der Stadt, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordent-lichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;".
- 13. § 38 Abs.1 hat zu lauten:
 - "(1) Der Stadtsenat hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorzuberaten, in denen die Beschlußfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist und nicht Ausschüsse hiefür zuständig sind. Der Voranschlag der Stadt, die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen sowie die Voranschläge der Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt, sind jedenfalls im Stadtsenat vorzuberaten."
- 13a. § 47 Abs.1 hat zu lauten:
 - "(1) Die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen."
 - 14. § 48 Abs.2 letzter Satz hat zu entfallen.
 - 15. § 49 hat zu lauten:

11 \$ 49

Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse

- (1) Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die sie gebildet wurden, vorzuberaten.
- (2) Der Kontrollausschuß hat mindestens einmal jährlich, jedenfalls aber anläßlich der Prüfung des Rechmungsabschlusses, die ihm vom Kontrollamt übermittelten Berichte vorzuberaten und dem Gemeinderat antragstellend vorzulegen."
- 16. § 54 Abs.3 hat zu lauten:
 - "(3) Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt, sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung der Voranschläge gelten die Bestimmungen des VI. Hauptstückes sinngemäß."

17. § 58 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß ein Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenhebesätze, erreicht werden kann."

18. § 65 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

- "(1) Städtische Unternehmungen sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt, deren Unternehmenseigenschaft sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt oder denen durch Beschluß des Gemeinderates diese Eigenschaft zuerkannt wird.
- (2) Bei der Errichtung von Unternehmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen."

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z.2 und 11 treten rückwirkend mit dem 1. November 1966 in Kraft.